

Synopse

Satzung alt	Satzung neu
§ 1 Grundsatz (1) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt wird entsprechend Feuerwehrbedarfsplan der Landeshauptstadt Erfurt, unter Maßgabe der Schutzzieldefinition strukturiert. Abweichungen der Aufwandsentschädigung zwischen den Feuerwehreinheiten resultieren aus dem unterschiedlichen taktischen Einsatzwert, dem technischen Standard sowie der Übertragung und Erfüllung von Sonderaufgaben. Die Aufwandsentschädigung ist dem Aufgabenspektrum der in § 2, Absatz 1 und Absatz 2 genannten Funktionen angepasst. (2) Ergänzend zur Thüringer Feuerwehr Entschädigungsverordnung werden entsprechend § 10 Absatz 6 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) Zuschüsse ausbezahlt.	§ 1 Grundsatz (1) Die Freiwillige Feuerwehr Erfurt wird entsprechend Feuerwehrbedarfsplan der Landeshauptstadt Erfurt, unter Maßgabe der Schutzzieldefinition strukturiert. Abweichungen der Aufwandsentschädigung zwischen den Feuerwehreinheiten resultieren aus dem unterschiedlichen taktischen Einsatzwert, dem technischen Standard sowie der Übertragung und Erfüllung von Sonderaufgaben. Die Aufwandsentschädigung ist dem Aufgabenspektrum der in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Funktionen angepasst. (2) Ergänzend zur Thüringer Feuerwehr Entschädigungsverordnung werden entsprechend § 11 Absatz 5 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) Zuschüsse ausgezahlt.
§ 2 Geltungsbereich (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt erhalten für die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehenden Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung: Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten: Staffelführer Gruppenführer Zugführer Verbandsführer Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr: Wehrführer ständige Vertreter der Wehrführer (Stellvertreter) Löschgruppenführer Fachgruppenleiter außer Fachgruppe Notfallbegleitung (NFB) Jugendfeuerwehrwart FF / Jugendfeuerwehrwart Löschgruppe Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben: Stadtfeuerwehrwart Verbandsführer-Stadt- Stadtsicherheitsbeauftragter FF/Sicherheitsbeauftragte FF Gerätewart Leiter der zweiten Jugendgruppe (Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart FF) Fachkräfte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz Stadtjugendfeuerwehrwart ständiger Vertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes (Stellvertreter) Ausbilder in den kreisfreien Städten (Ausbilder) Feuerwehr-Fachberater (2) Werden der Brandsicherheitswachdienst sowie die brandschutz- und sanitätsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen durch ehrenamtliches Personal der Feuerwehr Erfurt ausgeführt, sind diese entsprechend Anlage 7 zu entschädigen.	§ 2 Geltungsbereich (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionen der Freiwilligen Feuerwehr Erfurt erhalten für die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehenden Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung: Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten: Staffelführer Gruppenführer Zugführer Verbandsführer Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr: Wehrführer ständige Vertreter der Wehrführer (Stellvertreter) Löschgruppenführer Fachgruppenleiter außer Fachgruppe Notfallbegleitung (NFB) ständige Vertreter der Fachgruppenleiter (Stellvertreter) Jugendfeuerwehrwart FF / Jugendfeuerwehrwart Löschgruppe Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben: Stadtfeuerwehrwart Verbandsführer -Stadt- Stadtsicherheitsbeauftragter FF/Sicherheitsbeauftragte FF Gerätewart zweiter Gerätewart Verantwortlicher für den Atemschutz Leiter der zweiten Jugendgruppe (Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart FF) Fachkräfte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz Stadtjugendfeuerwehrwart ständiger Vertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes (Stellvertreter) Ausbilder in den kreisfreien Städten (Ausbilder) berufene Ausbilder der kreisfreien Stadt Erfurt (Kreisausbilder Freiwillige Feuerwehr) berufene Ausbilder der Berufsfeuerwehr (Ausbilder der Berufsfeuerwehr) Feuerwehr-Fachberater (2) Werden der Brandsicherheitswachdienst sowie die brandschutz- und sanitätsdienstliche Absicherung von Veranstaltungen durch ehrenamtliches Personal der Feuerwehr Erfurt ausgeführt, sind diese entsprechend Anlage 7 zu entschädigen.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Anlage 5 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen abgegolten. (4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Die aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar. (5) Neben den monatlichen Pauschbeträgen werden auf Antrag besondere Aufwendungen erstattet Fahrt- und Reisekosten Verdienstausfall (6) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Zuschüsse sind in den Anlagen dieser Satzung beschrieben. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.	(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Anlage 5 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen abgegolten. (4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Die aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar. (5) Neben den monatlichen Pauschbeträgen werden auf Antrag besondere Aufwendungen erstattet Fahrt- und Reisekosten Verdienstausfall (6) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der Zuschüsse sind in den Anlagen dieser Satzung beschrieben. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
§ 3 Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung (1) Das Verfahren zur Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 5 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (Thür-FwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung. (2) Abweichend von den Festlegungen des Absatz 1 werden Entschädigungen für Aufwendungen gemäß § 2 Absatz 2 sowie für Ausbilder und Fachberater nach tatsächlich geleisteten Stunden gezahlt.	§ 3 Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung (1) Das Verfahren zur Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 5 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung. (2) Abweichend von den Festlegungen des Absatz 1 werden Entschädigungen für Aufwendungen gemäß § 2 Absatz 2 sowie für Ausbilder und Fachberater nach tatsächlich geleisteten Stunden gezahlt.
§ 4 Ruhen der Aufwandsentschädigung (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht: I. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder II. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrnimmt, für die über die drei Kalendermonate hinausgehende Zeit oder III. wenn der Feuerwehrangehörige von seiner Funktion zurücktritt/der Anspruch entfällt. (2) § 3 Absatz 1 gilt entsprechend.	§ 4 Ruhen der Aufwandsentschädigung (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht: 1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder 2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate seine Funktion nicht wahrnimmt, für die über die drei Kalendermonate hinausgehende Zeit oder 3. wenn der Feuerwehrangehörige von seiner Funktion zurücktritt/der Anspruch entfällt. (2) § 3 Absatz 1 gilt entsprechend.
§ 5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung und Stundenvergütung muss der Empfänger eigenständig gewährleisten.	§ 5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung und Stundenvergütung muss der Empfänger eigenständig gewährleisten.
§ 6 Gleichstellungsklausel Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.	§ 6 Gleichstellungsklausel Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.
§ 7 Inkrafttreten (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2019 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt vom 02.08.2012, zuletzt geändert am 02.02.2017 außer Kraft.	§ 7 Inkrafttreten (1) Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt vom 16.12.2020 außer Kraft.

Anlagen zur Satzung	
Anlage 1 Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten: (a) Die berufenen Staffelführer der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt: Grundbetrag: 40,00 EUR (b) Die berufenen Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt: Grundbetrag: 40,00 EUR (c) Die berufenen Zugführer der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt: Grundbetrag: 56,00 EUR (d) Die berufenen Verbandsführer der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt: Grundbetrag: 84,00 EUR	Anlage 1 Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Führungskräfte von Katastrophenschutzeinheiten: (a) Die berufenen Staffelführer der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt: Grundbetrag: 40,00 Euro (b) Die berufenen Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt: Grundbetrag: 40,00 Euro (c) Die berufenen Zugführer der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt: Grundbetrag: 56,00 Euro (d) Die berufenen Verbandsführer der Katastrophenschutzzüge werden wie folgt entschädigt: Grundbetrag: 84,00 Euro
Anlage 2 Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr: Die Wehrführer werden wie folgt entschädigt: Grund- 60,00 EUR zzgl. betrag: 15,00 EUR für <u>erstes</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben 10,00 EUR für <u>zweites</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben 5,00 EUR für <u>jedes weitere</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufg. Die ständigen Vertreter der Wehrführer werden wie folgt entschädigt: Grund- 30,00 EUR zzgl. betrag: 7,50 EUR für <u>erstes</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben 5,00 EUR für <u>zweites</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben 2,50 EUR für <u>jedes weitere</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufg. Die Löschgruppenführer werden wie folgt entschädigt: Grund- 30,00 EUR betrag: Die Fachgruppenleiter (außer Fachgruppe NFB) werden wie folgt entschädigt: Grund- 30,00 EUR betrag: Die Jugendfeuerwehrwarte FF / Jugendfeuerwehrwarte Löschgruppe werden wie folgt entschädigt: Grund- 40,00 EUR betrag:	Anlage 2 Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr: Die Wehrführer werden wie folgt entschädigt: Grund- 60,00 Euro zzgl. betrag: 15,00 Euro für <u>erstes</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben 10,00 Euro für <u>zweites</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben 5,00 Euro für <u>jedes weitere</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufg. Die ständigen Vertreter der Wehrführer werden wie folgt entschädigt: Grund- 30,00 Euro zzgl. betrag: 7,50 Euro für <u>erstes</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben 5,00 Euro für <u>zweites</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben 2,50 Euro für <u>jedes weitere</u> zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufg. Die Löschgruppenführer werden wie folgt entschädigt: Grund- 30,00 Euro betrag: Die Fachgruppenleiter (FGL) (außer Fachgruppe NFB) werden wie folgt entschädigt: Grund- 30,00 Euro betrag: Ist die vorzuhaltende Personalstärke oder das übertragene Aufgabenportfolio zur Führung und Verwaltung der Fachgruppe mit dem einer(s) Einheit der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführers) vergleichbar so kann auf Antrag für diese Fachgruppe ein ständiger Vertreter des FGL eingesetzt werden. Der ständige Vertreter des FGL wird wie folgt entschädigt: Grund- 20,00 Euro betrag: Die Jugendfeuerwehrwarte FF / Jugendfeuerwehrwarte Löschgruppe werden wie folgt entschädigt: Grund- 40,00 Euro betrag:

Anlage 3 Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufg.: Der Stadtfeuerwehrwart wird wie folgt entschädigt: Grund- 112,00 EUR betrag: Die berufenen Verbandsführer-Stadt- werden wie folgt entschädigt: Grund- 56,00 EUR betrag: Der berufene Stadsicherheitsbeauftragte FF/Sicherheitsbeauftragte FF wird wie folgt entschädigt: Grund- 30,00 EUR betrag: Die bestätigten Gerätewarte werden wie folgt entschädigt: Grund- 40,00 EUR zzgl. betrag: 10,00 EUR für jedes zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben 5,00 EUR jedes zugeordnete Fahrzeug einer Löschgruppe Sind bei einer Feuerwehreinheit inklusive Löschgruppe mehr als 4 Einsatzfahrzeuge mit feuerwehrtechnischer Beladung stationiert oder wird zur Aufgabenerfüllung des Gerätewartes spezielles nachweispflichtiges Fachwissen benötigt, so kann auf Antrag in dieser Einheit/Löschgruppe ein zweiter Gerätewart eingesetzt werden. Der zweite Gerätewart erhält den Grundbetrag "Gerätewarte" sowie den entsprechenden Zuschlag für die zu betreuenden Fahrzeuge. Für den ersten Gerätewart vermindert sich der Zuschlag entsprechend. Der bestätigte Leiter der zweiten Jugendgruppe (Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart) wird wie folgt entschädigt: Grund- 30,00 EUR betrag:	Anlage 3 Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben: Der Stadtfeuerwehrwart wird wie folgt entschädigt: Grund- 112,00 Euro betrag: Die berufenen Verbandsführer-Stadt- werden wie folgt entschädigt: Grund- 56,00 Euro betrag: Der berufene Stadsicherheitsbeauftragte FF/Sicherheitsbeauftragte FF wird wie folgt entschädigt: Grund- 30,00 Euro betrag: Die bestätigten Gerätewarte werden wie folgt entschädigt: Grund- 40,00 Euro zzgl. betrag: 10,00 Euro für jedes zugeordnete Kraftfahrzeug für besondere Risiken/Sonderaufgaben 5,00 Euro jedes zugeordnete Fahrzeug einer Löschgruppe Sind bei einer Feuerwehreinheit inklusive Löschgruppe mehr als vier Einsatzfahrzeuge mit feuerwehrtechnischer Beladung stationiert oder wird zur Aufgabenerfüllung des Gerätewartes spezielles nachweispflichtiges Fachwissen benötigt, so kann auf Antrag in dieser Einheit/Löschgruppe ein zweiter Gerätewart eingesetzt werden. Der zweite Gerätewart erhält den Grundbetrag "Gerätewarte" sowie den entsprechenden Zuschlag für die zu betreuenden Fahrzeuge. Für den ersten Gerätewart vermindert sich der Zuschlag entsprechend. Die bestätigten „Verantwortlichen für den Atemschutz“ werden wie folgt entschädigt: Grund- 30,00 Euro zzgl. betrag: 10,00 Euro bei mehr als 15 zu verwaltenden Atemschutzgeräteträgern Der bestätigte Leiter der zweiten Jugendgruppe (Stellvertreter Jugendfeuerwehrwart) wird wie folgt entschädigt: Grund- 30 Euro betrag:
Anlage 4 Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Fachkräfte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird wie folgt entschädigt: Grund- 75,00 EUR zzgl. betrag: 4,00 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr Der ständige Vertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes wird wie folgt entschädigt: Grund- 37,50 EUR zzgl. betrag: 02,00 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr	Anlage 4 Berechnungsbasis der monatlichen Beträge für Fachkräfte im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird wie folgt entschädigt: Grund- 75,00 Euro zzgl. betrag: 4,00 Euro für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr Der ständige Vertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes wird wie folgt entschädigt: Grund- 37,50 EUR zzgl. betrag: 02,00 EUR für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr

Der berufene Ausbilder in der kreisfreien Stadt Erfurt (Ausbilder) erhält entsprechend dem vorgegebenen Lehrgangs- und Seminarplan des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz: je Ausbildungs- 17,00 EUR stunde (Bestellte Feuerwehr-Fachberater werden nach Auftragserteilung (z.B. für Aus- und Weiterbildung) durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz pauschal wie folgt entschädigt: 20,00 EUR je volle Zeitstunde	Der berufene Ausbilder in der kreisfreien Stadt Erfurt (Ausbilder Kreisausbilder Freiwillige Feuerwehr) erhält entsprechend dem vorgegebenen Lehrgangs- und Seminarplan des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz: je Ausbildungs- 17,00 Euro stunde Die Aufwandsentschädigung für erteilte Unterrichtsstunden ist bei berufenen Ausbildern der Berufsfeuerwehr Erfurt, im Rahmen von angewiesenen und außerhalb der Dienstzeit durchgeführten zentralen Ausbildungsmaßnahmen, denen der Kreisausbilder Freiwillige Feuerwehr gleichzusetzen. (Bestellte Feuerwehr-Fachberater werden nach Auftragserteilung (z.B. für Aus- und Weiterbildung) durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz pauschal wie folgt entschädigt: 20,00 Euro je volle Zeitstunde
Anlage 5 Aus- und Fortbildung / Reisekosten Bei vom Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz genehmigten externen Aus- und Fortbildungslehrgängen, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Erfurt eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse Deutsche Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23.12.2005 (GVBl S. 446) in seiner jeweiligen Fassung. Die Erstattung erfolgt nicht, sofern ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird.	Anlage 5 Aus- und Fortbildung / Fahrt- und Reisekosten Bei vom Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz genehmigten externen Aus- und Fortbildungslehrgängen, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Erfurt eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse Deutsche Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23.12.2005 (GVBl S. 446) in seiner jeweiligen Fassung. Die Erstattung erfolgt nicht, sofern ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird. Für Mitglieder der Fachgruppe Notfallbegleitung gelten als Selbstfahrer im Einsatzfall, die vorgenannten Regelungen zur Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG), entsprechend.
Anlage 6 Verdienstausfall (1) Entsprechend § 14 Absatz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) wird auf Antrag der Verdienstausschuss gegenüber dem Arbeitgeber abgegolten. (2) Beruflich selbständige oder freiberuflich tätige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für den erlittenen Verdienstausschuss. Der Verdienstausschuss und der Status der Selbständigkeit oder Freiberuflichkeit sind anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Erstattung erfolgt in Form eines Festbetrages. Der Festbetrag beträgt für jede angefangene Stunde versäumte Arbeitszeit 32€, höchstens jedoch 256€ pro Tag.	Anlage 6 Verdienstausfall (1) Entsprechend § 14 Absatz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) wird auf Antrag der Verdienstausschuss gegenüber dem Arbeitgeber abgegolten. (2) Beruflich selbständige oder freiberuflich tätige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für den erlittenen Verdienstausschuss. Der Verdienstausschuss und der Status der Selbständigkeit oder Freiberuflichkeit sind anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Erstattung erfolgt in Form eines Festbetrages. Der Festbetrag beträgt für jede angefangene Stunde versäumte Arbeitszeit 32 Euro, höchstens jedoch 256 Euro pro Tag.
Anlage 7 (1) Brandsicherheitswachdienst (2) Veranstaltungsabsicherung (3) Zuschüsse (1) Für angewiesenen Brandsicherheitswachdienst wird nach Vorlage des Wachprotokolls eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR/Stunde ausgezahlt. (a) Angefangene Stunden werden auf 0,5 h aufgerundet. (b) Für Hin- und Rückweg wird eine zusätzliche Stunde vergütet.	Anlage 7 (1) Brandsicherheitswachdienst (2) Veranstaltungsabsicherung (3) Zuschüsse (4) Gewässerläufer (1) Für angewiesenen Brandsicherheitswachdienst wird nach Vorlage des Wachprotokolls eine Entschädigung in Höhe von 13,00 Euro /Stunde ausgezahlt. (a) Angefangene Stunden werden auf 0,5 h aufgerundet. (b) Für Hin- und Rückweg wird eine zusätzliche Stunde vergütet.

(2) Sind bei Veranstaltungen im Stadtgebiet Erfurt erweiterte Maßnahmen zur Sicherstellung der Daseinsfürsorge erforderlich, wird nach Vorlage des Einsatz-berichtes, wie unter Absatz (1) aufgeführt, entschädigt. (3) Zur Ausgestaltung der Jahreshauptversammlung erhalten die Feuerwehreinheiten im IV. Quartal des Geschäftsjahres, entsprechend der Stärke Ihrer Abteilungen (Stichtag: letzter Werktag im Oktober), einen Zuschuss nachfolgendem Schlüssel: • pro aktives Mitglied Einsatzabteilung: 9,00 € • pro Jugendfeuerwehrangehörigen: 7,00 € • pro Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung: 5,00 € (a) Weitergehende Zuschüsse zu besonderen Anlässen in der Feuerwehreinheit können beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beantragt werden. (b) Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt zweckgebunden auf das Konto des Fördervereins der jeweiligen Feuerwehreinheit.	(2) Sind bei Veranstaltungen im Stadtgebiet Erfurt erweiterte Maßnahmen zur Sicherstellung der Daseinsfürsorge erforderlich, wird nach Vorlage des Einsatz-berichtes, wie unter Absatz (1) aufgeführt, entschädigt. (3) Zur Ausgestaltung der Jahreshauptversammlung erhalten die Feuerwehreinheiten im IV. Quartal des Geschäftsjahres, entsprechend der Stärke Ihrer Abteilungen (Stichtag: letzter Werktag im Oktober), einen Zuschuss nachfolgendem Schlüssel: • pro aktives Mitglied Einsatzabteilung: 10,00 Euro • pro Jugendfeuerwehrangehörigen: 8,00 Euro • pro Mitglied in der Alters- und Ehrenabteilung: 8,00 Euro (a) Weitergehende Zuschüsse zu besonderen Anlässen in der Feuerwehreinheit können beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz beantragt werden. (b) Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt zweckgebunden auf das Konto des Fördervereins der jeweiligen Feuerwehreinheit. (4) Befähigte Fachgruppenmitglieder der Fachgruppe Wasserwehrdienst (Gewässerläufer) können auf Antrag für die Erfüllung der erweiterten Aufgaben für maximal 3 Stunden pro Monat mit 13,00 Euro /Stunde für ihren entstandenen Aufwand entschädigt werden. Als Antrag zur Zahlung der Entschädigung ist eine Nachweisführung der erbrachten Leistung entsprechend eines vorgegebenen Auftrages durch das Umwelt- und Naturschutzamt zu werten. Der Auftrag zur Gewässerkontrolle ist nach Vorgabe durch das Umwelt- und Naturschutzamt durch den Fachgruppenleiter einem befähigten Fachgruppenmitglied zuzuweisen und das Ergebnisprotokoll im Nachgang zu bestätigen. Abweichungen von den festgelegten Regeln sind einzelfallbezogen durch den Fachgruppenleiter zu beantragen.
---	---